

Bestimmungen zur Beitragsgenehmigung für einen STV-Bezirkkurs

- Das Ansuchen um die Beitragsgenehmigung für einen STV-Bezirkkurs muss vom Obmann/von der Obfrau des Bezirkes an den Südtiroler Theaterverband gestellt werden.
- Der Einreichtermin für das Ansuchen um eine Beitragsgenehmigung ist der 28. Februar des betreffenden Jahres. Da der Südtiroler Theaterverband einen Gesamtbetrag für Bezirkskurse im Haushalt vorsieht, können auch später eingereichte Anträge noch berücksichtigt werden, sofern noch Mittel vorhanden sind.
- Pro Jahr und Bezirk können nur für **einen** Bezirkskurs die Kosten übernommen werden.
- Der/die ReferentIn sollte vorzugsweise von der ReferentInnenliste des STV sein.
- Der Stundenlohn des/der ReferentIn beträgt 60.- €.
- Die maximale Stundenzahl, die vom STV getragen wird, beträgt 10 Stunden.
- Die Auszahlung des Honorars erfolgt erst, wenn alle geforderten Unterlagen beim STV aufliegen. Das sind:
 - ⇒ Von den TeilnehmerInnen ausgefüllte und unterschriebene TeilnehmerInnenlisten (für jeden Seminartag neu und mit genau aufgeschlüsselter Stundenzahl);
 - ⇒ vollständig ausgefüllter Schlußbericht des/der KursleiterIn (mittels Formularvorlage)
 - ⇒ Bericht des Referenten/der ReferentinDie geforderten Formulare (außer Bericht ReferentIn) werden zusammen mit der Genehmigung zur Durchführung dem Antragsteller/der Antragstellerin zugeschickt.
- Der Verband behält sich das Recht vor, Stichproben über die tatsächliche Abhaltung des Kurses vorzunehmen.
- Für Fahrtspesen wird ein Höchstbetrag von 50.- € ausbezahlt.
- Die MindestteilnehmerInnenzahl für einen STV-Bezirkkurs beträgt 8 Personen.
- Bezirkskurse können, sollte der Wunsch bestehen, auch abends oder unter der Woche abgehalten werden, d.h. nicht nur an Wochenenden. Die Bedingungen sind gleichbleibend (Fahrtkosten, Honorar, Anzahl der Stunden).
- Alle Unterlagen müssen innerhalb eines Monats nach Abhaltung des Bezirkskurses bei der Geschäftsstelle des STV abgegeben werden. Bei Terminüberschreitung verfällt der Anspruch auf Kostenübernahme.
- Sondergenehmigungen obliegen der Bewilligung durch den Fachausschuss Erwachsenentheater.

10.01.2018